



Gemeinde Siegsdorf

Mobilfunkkonzept

Die zunehmende Nutzung der Mobilfunktechnologie durch die Bevölkerung hat auch den Bedarf an flächendeckender Versorgung im ländlichen Bereich in den letzten Jahren schnell wachsen lassen. Die Netzbetreiber haben Lizenzauflagen zu erfüllen, auch im Zuge der Versteigerung der Lizenzen für den 5G-Standard. Auch wenn das kein „Grundversorgungsauftrag“ ist (vgl. Rundschreiben des BayStMB vom 22.01.2021), wird doch ein öffentliches Interesse wahrgenommen. Es soll möglichst keine „weißen Flecken“ mehr geben. Daraus ergibt sich unter Umständen der Bedarf an zusätzlichen Standorten für Mobilfunkmasten oder deren Umbau. Das alles wiederum soll umwelt- und sozialverträglich geschehen, wie es in der Präambel des Bay. Mobilfunkpaktes heißt.

Angesichts dessen wurde auf Anregung der Bürgerinitiative „Lebenswertes Siegsdorf – 5G frei“ durch die Gemeinde Siegsdorf beschlossen, ein Mobilfunkkonzept zu erstellen und seine Umsetzung in Auftrag zu geben.

Die aktive Mitwirkung der Gemeinde bei der Standortfindung ist auch und vor allem in § 7a der 26. BImSchV vorgesehen. Auf diese Weise soll im Wege eines Dialoges eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung gefunden werden. In der Begründung des Bundesrates vom Mai 2013 wird sowohl auf Mobilfunkkonzepte als auch ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.08.2012 zur Bauleitplanung verwiesen (Az. 4 C 1.11). Auch die Gemeinde Siegsdorf ist also über geplante Neu- oder Ersatzstandorte zu informieren und kann sich entsprechend äußern oder auch eigene Vorschläge für Standorte machen.

Das Ziel ist grundsätzlich eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung bei gleichzeitiger Minimierung der Strahlenbelastung für die Bevölkerung. Letzteres ist die Vorsorgekomponente. Diese entspricht Empfehlungen von Strahlenschutzkommission und Bundesamt für Strahlenschutz.

Die Gemeinde stellt dafür nicht etwa einen eigenen Grenz- oder Vorsorgewert auf, vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Daher lässt sich die Gemeinde fachgutachterlich und auch juristisch begleiten.

Das Konzept ist so angelegt, dass es ständig bedarfsgerecht fortgeschrieben wird.

Es sieht in Anlehnung an einen Beschluss des BayVGH vom 16.07.2012 (Az. 1 CS 12.830) vor, dass die Mobilfunkstandorte

- landschafts- und ortsbildverträglich
- versorgungstechnisch geeignet und
- im Hinblick auf Wohnbebauung immissionsoptimiert sind.

Als zuständiger und verantwortlicher Ansprechpartner der Gemeinde wird der/die 1. Bürgermeister/- in der Gemeinde benannt. Suchkrisenanfragen der Mobilfunknetzbetreiber sind schriftlich einzureichen und werden unverzüglich zumindest vorläufig beantwortet, letztverbindlich dann innerhalb von acht Wochen. Sollte es länger dauern, wird das dem Betreiber rechtzeitig mitgeteilt.

Dieser wird auch dazu angehalten, alle benötigten Angaben zu machen. Einzelheiten des Verfahrens finden sich in LAI-Empfehlungen aus d.J. 2014.

Vom beauftragten Gutachter erfolgt eine die Standorte vergleichende Feststellung der funktechnischen Parameter von Versorgung und Vorsorge. Dies wird jeweils aktenkundig gemacht als Teil des Konzeptes und mit eingestellt in die Bewertung, welcher Standort mit den o.g. städtebaulichen Zielen vereinbar und welche Auswahl zu treffen ist. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

Für den Fall, dass ein Dialog nicht zum Konsens führt, bleiben Mittel der Bauleitplanung vorbehalten.

Siegsdorf, 02.08.2021



Thomas Kamm
1. Bürgermeister